

**WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
**für die Weiterbildung in**  
**Psychoanalyse und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**  
**(integrierte Weiterbildung) für Ärzte**

**Inhalt**

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
<b>2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG</b>	<b>2</b>
<u>2.1. Wissenschaftliche Vorbildung</u>	
<u>2.2. Persönliche Eignung</u>	
<b>3. ZULASSUNGSVERFAHREN</b>	<b>2</b>
<u>3.1. Antrag</u>	
<u>3.2. Auswahlverfahren</u>	
<u>3.3. Zulassung</u>	
3.3.1. Zulassungsbeschluss	
3.3.2. Ablehnung der Zulassung	
3.3.3. Beschränkung der Zulassung	
<u>3.4. Verpflichtungen</u>	
3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers	
3.4.2. Verpflichtungen des Institutes	
<u>3.5. Immatrikulation und Gebühren</u>	
3.5.1. Immatrikulation	
3.5.2. Gebühren	
<u>3.6. Ausschluss</u>	
<b>4. INHALTE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>4</b>
<u>4.1. Lehranalyse</u>	
4.1.1. Zweck	
4.1.2. Schweigepflicht	
4.1.3. Dauer und Kontinuität	
4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers	
4.1.5. Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel des Lehranalytikers	
<u>4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung</u>	
4.2.1. Umfang	
4.2.2. Lehrprogramm	
4.2.3. Weitere Lehrinhalte	
<u>4.3. Praktische Weiterbildung</u>	
4.3.1. Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamnesenerhebung	
4.3.2. Supervidierte Behandlungen	
4.3.3. Die Supervision	
<b>5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN</b>	<b>6</b>
<u>5.1. Allgemeines</u>	
<u>5.2. Hörer-Status (H)</u>	
<u>5.3. Kandidaten-Status (K)</u>	
5.3.1. Zulassung	
5.3.2. Anforderungen	
<u>5.4. Praktikanten-Status (P)</u>	
5.4.1. Behandlungserlaubnis	
5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis für Psa	
5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis für Psa und tfP	
5.4.2. Anforderungen	
5.4.3. Besondere Pflichten	
5.4.4. Änderung der Abfolge der Behandlungsmethoden	
<b>6. PRÜFUNGSORDNUNG</b>	<b>7</b>
<u>6.1. Das Zwischencolloquium</u>	
<u>6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung</u>	
6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung	
6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit	
6.2.3. Die mündliche Prüfung	
6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammerabschluss	
<u>6.3. Urkunde</u>	

## **1. ALLGEMEINES**

Das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Berlin e.V. (IPB) bietet Ärzten eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Psychoanalytiker (psychoanalytischen Psychotherapeuten) an, gemäß den Weiterbildungsrichtlinien:

- der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V. (DPG)
- der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV)
- der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
- der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Durch die qualifizierende Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der analytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der standesrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erworben. Sie ist ferner eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

## **2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG**

Die Zulassung zur Weiterbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

### 2.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die ärztliche Approbation nachgewiesen werden.

### 2.2. Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Unterrichtsausschuss des IPB, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **3. ZULASSUNGSVERFAHREN**

### 3.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Unterrichtsausschuss des IPB gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige persönliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- b) beglaubigte Kopien der die bisherige Weiterbildung belegenden Urkunden;
- c) drei Passbilder neueren Datums.

### 3.2. Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von drei Einzelinterviews mit Lehranalytikern des IPB, die dem Bewerber vom Unterrichtsausschuss genannt werden. Die Interviewer geben ihre Beurteilungen dem Unterrichtsausschuss schriftlich bekannt.

### 3.3. Zulassung

#### 3.3.1. Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung zur Weiterbildung wird vom Unterrichtsausschuss getroffen und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

### 3.3.2. Ablehnung der Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Der Unterrichtsausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

### 3.3.3. Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung gilt zunächst nur für die ersten zwei Semester des Weiterbildungsganges. Über die Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Weiterbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

## 3.4. Verpflichtungen

### 3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung kommt der Weiterbildungsvertrag zustande, in dem sich der Bewerber verpflichtet, diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- a) vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen/ psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- b) zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung;
- c) den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- d) zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidaten-Status).

### 3.4.2. Verpflichtungen des Institutes

Das IPB verpflichtet sich seinerseits, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut billigerweise erwartet werden kann.

## 3.5. Immatrikulation und Gebühren

### 3.5.1. Immatrikulation

Die Weiterbildung beginnt mit der Immatrikulation des Weiterbildungsteilnehmers und endet mit der qualifizierenden Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation oder durch Beendigung seiner Weiterbildung auf begründeten Beschluss des Unterrichtsausschusses.

### 3.5.2. Gebühren

Die Studiengebühren werden durch Bankeinzugs-Vollmacht zum 15. April und 15. Oktober für das jeweilige Semester vom Konto abgebucht. Gebühren für die Einschreibung und Prüfungsgebühren werden getrennt erhoben.

## 3.6. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Weiterbildung wird durch den Unterrichtsausschuss ausgesprochen, wenn sich im Weiterbildungsgang ungenügende fachliche oder persönliche Eignung herausstellt, wenn die Weiterbildung übermäßig lange protrahiert wird oder wenn der Weiterbildungsteilnehmer die sich aus dem Weiterbildungsvertrag und aus dieser Weiterbildungsordnung ersichtlichen Verpflichtungen (s.3.4.1.) nicht einhält.

## **4. INHALTE DER WEITERBILDUNG**

### 4.1. Lehranalyse

#### 4.1.1. Zweck

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie dient der Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten. Sie ist ein längerer regressiver Prozess zum Erkennen und Durcharbeiten persönlicher Konflikte und zur Erweiterung der introspektiven Fähigkeiten.

#### 4.1.2. Schweigepflicht

Die Lehranalyse unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem IPB, mit Ausnahme der Mitteilung von Beginn, Ende und längeren Unterbrechungen. Der Lehranalytiker ist von allen Weiterbildungsfragen und -entscheidungen ausgeschlossen, die seinen Lehranalysanden betreffen. Er enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (non-reporting-system).

#### 4.1.3. Dauer und Kontinuität

Die Lehranalyse soll unmittelbar nach der Zulassung beginnen. Sie findet in mindestens drei Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche statt und soll in der Regel die gesamte Weiterbildung kontinuierlich begleiten. Therapeutische Analysen gelten nicht als Lehranalysen im Sinne dieser Weiterbildungsordnung.

Für die DPG-IPV-Ausbildung soll die Lehranalyse bei einer DPG-IPV-Lehranalytiker:in in mindestens drei Sitzungen pro Woche und für einen kontinuierlichen und substantziellen Zeitraum, dessen Länge vom analytischen Prozess abhängig ist, in mindestens vier Sitzungen pro Woche stattfinden.

#### 4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der vom IPB zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Für die DPG-IPV-Ausbildung muss die Lehranalyse von einer DPG-IPV-Lehranalytiker:in des IPB durchgeführt werden.

Zwischen dem Lehranalytiker und seinem Lehranalysanden dürfen keine dienstlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Der Weiterbildungsteilnehmer teilt dem Unterrichtsausschuss mit, seit wann und bei wem er in Lehranalyse ist.

#### 4.1.5. Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel des Lehranalytikers

Tritt in der Lehranalyse eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehranalytikers statt, muss der Weiterbildungsteilnehmer den Unterrichtsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

### 4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung

#### 4.2.1. Umfang

In Lehrveranstaltungen - Vorlesungen und Seminaren - werden den Weiterbildungsteilnehmern die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt.

Die Weiterbildung nach den Ärztekammerrichtlinien schließt die Weiterbildungsinhalte im Lehrverbund<sup>1</sup> mit ein.

Die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung erstreckt sich über mindestens fünf Jahre und umfasst insgesamt mindestens 700 Unterrichtsstunden.

Sie setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch den Teilnehmer voraus.

#### 4.2.2. Lehrprogramm

---

<sup>1</sup> Lehrverbund der Berliner DGPT-Institute

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien: Triebtheorie, Strukturtheorie, Theorie der Entwicklung von Repräsentanzen, von Objektbeziehungen und von psychosozialer Identität;
- allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre;
- spezielle psychoanalytische Krankheitslehre: klassische Übertragungsneurosen, prägenitale Neurosen und Konversionsneurosen, psychosomatische Erkrankungen, Störungen in der Entwicklung der Ich-/Selbst-Organisation (Perversionen, pathologischer Narzissmus, Sucht und Depressionen, Borderline-Struktur, Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis);
- psychosomatische Krankheitslehre;
- psychiatrische Krankheitslehre;
- psychoanalytische Traumtheorien;
- Theorie und Praxis der Diagnostik: insbesondere Erstinterview/ Anamnese, Diagnose und Differentialdiagnose, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- Theorien der psychoanalytischen Behandlungstechnik;
- Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Therapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung;
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung;
- Behandlungstechnik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie;
- Krisenintervention;
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und Sozialpsychologie;
- ethische und berufsrechtliche Regeln in der psychoanalytischen Therapie.

Weitere Lehrinhalte des allgemeinen Teils der theoretischen Weiterbildung (andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren, Psychotherapieforschung, Psychopharmakologie etc.) werden im Lehrverbund (s. 4.2.1.) vermittelt.

#### 4.2.3. Weitere Lehrinhalte

Die Vermittlung weiterer in den Ärztekammerrichtlinien vorgesehener Verfahren (z.B. Zweitverfahren, Balintgruppe etc.) obliegt den zur Weiterbildung befugten klinischen Fachabteilungen bzw. Praxisstellen.

### 4.3. Praktische Weiterbildung

#### 4.3.1. Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamnesenerhebung

Die Weiterbildungsteilnehmer müssen insgesamt mindestens 20 Erstinterviews unter psychoanalytischen Gesichtspunkten bei Patienten der Institutsambulanz erheben, niederschreiben und mit Supervisoren des IPB besprechen und testieren lassen (s.5.3.2.).

Die Patienten, bei denen diese Anamnesen erhoben worden sind, müssen jeweils in Zweitsicht-Interviews von diesen Supervisoren gesehen werden.

Darüber hinaus soll der Weiterbildungsteilnehmer während des gesamten Studiums jährlich weitere kontrollierte Erstinterviews durchführen.

#### 4.3.2. Supervidierte Behandlungen

Nach Bestehen des Zwischen colloquiums wird der Weiterbildungsteilnehmer mit der Durchführung supervidierter Behandlungen beauftragt. Diese Behandlungen müssen regelmäßig von einem Supervisor des IPB kontrolliert (s. 4.3.3.) und in kasuistisch-technischen Seminaren vorgestellt und besprochen werden, die die gesamte praktische Weiterbildung begleiten.

Für die DPG-IPV-Ausbildung müssen zwei Psychoanalysen im Standardverfahren mit einer Frequenz von 3-5 Sitzungen in der Woche von verschiedenen DPG-IPV-Lehranalytikern einmal wöchentlich supervidiert werden. Davon verläuft mindestens eine psychoanalytische Behandlung vierstündig oder enthält einen kontinuierlichen, substanziellen vierstündigen Behandlungszeitraum, der mit Blick auf den analytischen Prozess und mit Unterstützung durch die Supervision festgelegt wird.

Bis zum Abschluss müssen mindestens 1000 Psychotherapiestunden in acht Behandlungen und 200 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. (Spezifizierung unter 6.2.1.)

Insgesamt stehen für Behandlungen während der Weiterbildung 1600 Stunden zur Verfügung.

#### 4.3.3. Die Supervision

Die Supervision ist ein zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Alle Behandlungen müssen während der Weiterbildung fortlaufend supervidiert werden.

Der Supervisor hat die Psychodynamik der vom Praktikanten berichteten Erstinterviews und Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis zu vertiefen und auf eventuelle Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Erkenntnislücken hinzuweisen.

Der Supervisor soll die von einem künftigen Psychoanalytiker zu erwartenden Fähigkeiten soweit wie möglich fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil bilden und dieses mit dem Praktikanten besprechen.

Der Supervisor teilt seine Beobachtungen und Schlussfolgerungen in den regelmäßigen Sitzungen des Unterrichtsausschusses mit. Der Ausbildungsteilnehmer wird über den Stand seines Studiums informiert.

(Frequenz und Setting der Supervision s. 5.3.2. und 5.4.2.)

## **5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN**

### 5.1. Allgemeines

Die Weiterbildung ist in drei Abschnitte (Hörer-, Kandidaten-, Praktikanten-Status) gegliedert.

Für alle Weiterbildungsabschnitte ist die regelmäßige Teilnahme an den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen obligatorisch.

Über die Zulassung zum jeweils nächsten Weiterbildungsabschnitt und zu den Prüfungen sowie über den Umfang der Behandlungserlaubnis entscheidet der Unterrichtsausschuss. Dazu werden jeweils schriftliche Anträge gestellt, in denen die formalen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Anträge während der Ausbildung sind:

- Antrag zur Anamnesenerhebung (5.3.1.)
- Antrag zur Zwischenprüfung und Behandlungserlaubnis (5.4.1.1.)
- Antrag auf erweiterte Behandlungserlaubnis (5.4.1.2.)
- Antrag auf Schreiben der Abschlussarbeit (6.2.1.)

Vor der Antragstellung bespricht sich der Weiterbildungsteilnehmer mit seinen Supervisoren und dem Tutor.

### 5.2. Hörer-Status (H)

Die beiden ersten Semester dienen hauptsächlich der Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse, der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre sowie der Theorie des Erstinterviews.

### 5.3. Kandidaten-Status (K)

Neben dem weiteren theoretischen Studium beinhaltet dieser Weiterbildungsabschnitt die Praxis des psychoanalytischen Erstinterviews: seine Erhebung, Auswertung und Niederschrift.

#### 5.3.1. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Kandidatenstatus ist:

- Nachweis über mindestens 6 Monate Lehranalyse
- Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen

#### 5.3.2. Anforderungen

In diesem Weiterbildungsabschnitt sollen mindestens zehn Erstinterviews durchgeführt, dokumentiert, mit Supervisoren besprochen und von diesen akzeptiert werden. Bei einem Supervisor/ Lehranalytiker sollen jeweils drei bis vier Erstinterviews vorgestellt werden. Ab dem 7. Erstinterview können außer Lehranalytikern auch Zweitsichter und tFP-Supervisoren die Supervision durchführen.

Bis zum Ende der Weiterbildung müssen insgesamt 20 positiv beurteilte Erstinterviews nachgewiesen werden. Der Unterrichtsausschuss kann einem Weiterbildungsteilnehmer die Durchführung zusätzlicher Erstinterviews auferlegen.

#### 5.4. Praktikanten-Status (P)

Der Studienabschnitt gilt dem vertiefenden Studium weiterer wissenschaftlicher Literatur insbesondere auf den Gebieten der Kasuistik und Behandlungstechnik sowie der Auseinandersetzung mit kulturtheoretischen Themen. Er beinhaltet die Zulassung zu supervidierten psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlungen.

##### 5.4.1. Behandlungserlaubnis

Für alle hier aufgeführten Zulassungsschritte ist ebenfalls der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Seminaren erforderlich.

##### 5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Formale Voraussetzungen sind:

- 150 Stunden Lehranalyse, ein Jahr lang mindestens dreistündig
- 10 akzeptierte Erstinterviews bei drei Supervisoren des IPB (s. 5.3.2.)
- die bestandene Zwischenprüfung

Es können dann bis zu zwei psychoanalytische Behandlungen und eine TfP unter Supervision begonnen werden.

##### 5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis

Die erweiterte Behandlungserlaubnis für weitere psychoanalytische Behandlungen und für tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen wird erteilt nach:

- zwei laufenden psa Behandlungen, eine davon mindestens 80 Stunden
- einer Stundenvorstellung und einer Verlaufsdarstellung im kasuistisch-technischen Seminar/ psa

##### 5.4.2. Anforderungen

Die Behandlungen werden fortlaufend mit ausreichender Frequenz, d.h. mindestens 1:4 von wenigstens 3 verschiedenen Supervisoren supervidiert. Bei einem Supervisor können höchstens zwei Behandlungen supervidiert werden.

Für die DPG-IPV-Ausbildung müssen zwei Psychoanalysen im Standardverfahren mit einer Frequenz von 3-5 Sitzungen in der Woche von verschiedenen DPG-IPV-Lehranalytikern einmal wöchentlich supervidiert werden. Davon verläuft mindestens eine psychoanalytische Behandlung vierstündig oder enthält einen kontinuierlichen, substanziellen vierstündigen Behandlungszeitraum, der mit Blick auf den analytischen Prozess und mit Unterstützung durch die Supervision festgelegt wird.

Nach der erweiterten Behandlungserlaubnis kann ein Drittel der Supervisionssitzungen als Gruppensupervision stattfinden. (Anforderungen des Behandlungsumfangs s. 6.2.1.c)  
(Anforderungen des Behandlungsumfangs s. 6.2.1.c)

##### 5.4.3. Besondere Pflichten

Der Kandidat verpflichtet sich:

- a) über alle Behandlungsfälle Aufzeichnungen gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften anzufertigen und diese auf Anforderung dem Leiter der Institutsambulanz und dem Supervisor vorzulegen;
- b) zur Anerkennung der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anl. 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien);
- c) dem Unterrichtsausschuss bei Beginn jeder Behandlung den Patienten (Chiffre) und den Supervisor und bei Beendigung der Behandlung die Stundenzahl anzugeben.

## **6. PRÜFUNGSORDNUNG**

Prüfungen während der Weiterbildung sind das Zwischencolloquium und die qualifizierende Abschlussprüfung.

### 6.1. Das Zwischencolloquium

Diese Prüfung kann frühestens nach 2 Semestern abgelegt werden. Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag des Weiterbildungsteilnehmers durch den Beschluss des Unterrichtsausschusses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (s.5.4).

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Prüfungstermin legt der Unterrichtsausschuss fest und teilt dies dem Weiterbildungsteilnehmer rechtzeitig mit. Für die DPG-IPV-Ausbildung muss mindestens ein Prüfer ein DPG-IPV-Lehranalytiker sein.

Im Zwischencolloquium soll der Weiterbildungsteilnehmer insbesondere seine Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse sowie der psychoanalytischen Behandlungstechnik darlegen. Die Kenntnis der entsprechenden wissenschaftlichen Literatur wird vorausgesetzt.

Das Ergebnis des Zwischencolloquiums wird dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester zulässig.

### 6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung

Die qualifizierende Abschlussprüfung kann frühestens nach 10 Semestern abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### 6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

Der Ausbildungsteilnehmer stellt nach Beratung mit seinen Supervisoren und dem Tutor den Antrag zum Schreiben der Abschlussarbeit, mit dem er die bisher erbrachten Leistungen nachweist. Alle für den Abschluss noch nicht erbrachte Leistungen (siehe unter c.) müssen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags zur Ärztekammerprüfung nachgewiesen werden.

Nach Befürwortung des Antrags durch den Unterrichtsausschuss kann mit dem Schreiben der Abschlussarbeit begonnen werden. Die Befürwortung gilt für ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung kann die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach PTG (s. unter 6.2.4.) beantragt werden. Dafür müssen vorgelegt werden:

- a) Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.
- b) Der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PTG.
- c) Vorlage von Bescheinigungen über den dieser Ausbildungsordnung gemäßen Verlauf der Ausbildung. Dies beinhaltet im Einzelnen:
  - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 700 Unterrichtsstunden;
  - Nachweis über mindestens 250 Stunden Selbsterfahrung;
  - Nachweis über 20 positiv bewertete, analytische Erstinterviews;
  - Nachweis über mindestens 250 Stunden Supervision;
  - Nachweis über supervidierte Behandlungen: mindestens acht Behandlungen mit insgesamt mindestens 1000 Stunden, aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
    - vier psychoanalytische Behandlungen, davon zwei Behandlungen mit mehr als 250 Stunden.



- Für den DPG-IPV-Abschluss (AO 2024) muss von diesen beiden Behandlungen eine durchgehend dreistündig und die zweite mit einem vierstündigen Behandlungszeitraum verlaufen oder beide eine vierstündigen Behandlungszeitraum aufweisen.
- drei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, davon zwei Langzeittherapien mit mehr als 60 Stunden;
- eine Kurzzeittherapie (KZT).

#### 6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit

Die schriftliche Abschlussarbeit soll die Befähigung des Praktikanten zu selbständiger psychoanalytischer und psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeit umfasst die Falldarstellung einer vom Praktikanten unter Supervision durchgeführten psychoanalytischen Langzeitbehandlung und eine kurze wissenschaftlich-theoretische Abhandlung. Hinzu kommt ein kurzer Verlaufsbericht über eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlung.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so kann sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den qualitativen Anforderungen nach Maßgabe des Unterrichtsausschusses entsprechen muss.

#### 6.2.3. Die mündliche Prüfung

Mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung werden die Prüfungskommission und der Prüfungstermin festgelegt und dem Praktikanten rechtzeitig mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse des Praktikanten von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendungen in der Praxis der psychoanalytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung.

Die Zulassung zum DPG-IPV-Kolloquium (AO DPG 2024) erfolgt nach Anerkennung der Abschlussarbeit seitens des IPB durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss der DPG und wird vom Institut organisiert.

Am Abschlusskolloquium für die DPG-IPV-Weiterbildung sollen mindestens drei DPG-IPV-Lehranalytiker:innen beteiligt sein, von denen mindestens eine:r einem anderen DPG-Institut angehört.

Die mündliche Prüfung nach DPG-IPV-AO 2024 umfasst die kasuistische Diskussion eines vorher den Prüfern einzureichenden dreiseitigen Bericht zu einem mindestens dreistündigen Behandlungsfalls sowie zweier, in der Regel aufeinanderfolgende Stundenprotokolle, die zum Abschlusskolloquium mitgebracht werden sollen.

Das Prüfungsergebnis wird dem Weiterbildungsteilnehmer nach Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich, unter Einhaltung der von der Prüfungskommission gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen.

#### 6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammer-Abschluss

Die mündliche Prüfung für den Ärztekammerabschluss erfolgt in der Ärztekammer. Die Zulassung erfolgt nach Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen, die teilweise von denen für den IPB/DPG-Abschluss abweichen.

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich zur Abschlussprüfung bei der Ärztekammer anmelden, sobald er die nötigen Weiterbildungsnachweise für den Abschluss erbracht hat und die Anerkennung der Abschlussarbeit durch den UA erfolgt ist. Er erhält ein Zeugnis vom IPB über die Weiterbildungsinhalte, das bei der Ärztekammer zur Prüfungsanmeldung vorgelegt wird.

#### 6.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossener qualifizierender Abschlussprüfung wird dem Weiterbildungsteilnehmer ein Zeugnis ausgehändigt.